Ritual der Maurer.

Aug
60

Die binß

Artikel

über

die Herberge

und die

Auflagen der Maurergesellen

in Augsburg.

Gedruckt bei Albr. Volkhart.

1835.

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Auf die dem löbl. Magistrate gemachte Vorlage dieser Artikel kam der Innung folgende Genehmigung:

COPIA.

Ad. Num.

Augsburg, den 10. März 1834.

Der Magistrat der Stadt Augsburg.

Die unterm 26. März d. Js. von den Maurer-Altgesellen Jacob Pfisterer und Mathäus Storf anher vorgelegten Artikel, zur Wiedererrichtung einer Herberge für alle hier in Arbeit stehenden oder durchreisenden Maurer-Gesellen, beim Bräuer Reichenbach Litr. H. Nro. 156, werden hiemit obrigkeitlich genehmigt, und der Gesellenschaft das amtliche Wohlgefallen mit dem Bedeuten eröffnet: daß fragliche Artikel getreulich eingehalten werden, und sämmtliche Gesellen bei ihren Auflags-Versammlungen und sonst immer als gesetzte, nüchterne, fried-, ehr- und Ordnung liebende, rechtschaffene Gesellen artig und manierlich sich betragen, den schönen Zweck der gegenseitigen Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Mitgesellen im Auge haben, und daher die treffenden Auflagen pünktlich und willig entrichten mögen.

Die Vorgeher sind angewiesen worden, über Erfüllung dieser Pflichten gehörige Obsorge zu pflegen, weshalb den Auflags-Versammlnngen jederzeit ein Meister

beizuwohnen und für Einhaltung der Ordnung zu haften hat, wozu auch die Altgesellen pflichtmäßig beihalten werden.

Das Civil = Conscriptions = Bureau aber ist gleichfalls beauftragt: keinem von hier fortreisenden Maurergesellen, dessen Wanderbuch oder Paß eher auszufolgen zu lassen, als er sich nicht durch einen von den Altgesellen unterzeichneten, und vom Vorgeher kontrasignirten Schein, über gänzliche Entrichtung der Auflagen ausgewiesen hat.

Die fraglichen Artikel sind nunmehr in Reinschrift zu diesamtlicher Legalisation vorzulegen.

(In Abwesenheit des Bürgermeisters)

Der rechtskundige Magistratsrath

Mayrhofer.

Den Maureraltgesellen Jacob Pfisterer und Math. Storf dahier.

Gech, Secretair.

Wieder = Errichtung einer Herberge, und die Einführung der Artikel hiebei betr.

Ueber die Beiträge zum Lokal-Krankenhause ist vom löbl. Magistrate der Innung Folgendes zugekommen:

COPIA.

Augsburg am 31. März 1834.

Von Magistrats wegen.

Auf den Antrag der Pflegs-Verwaltung der paritätischen Kranken-Anstalt genehmigt man in der Erwartung, daß durch eine Moderation der Beiträge der Maurergesellen zum Lokalkrankenhause und die veränderte Prezeptions-Weise derselben eine bessere Ordnung, als bisher, und sohin auch eine verläßigere Einnahme für die Anstalt werde erzielt werden, vorbehaltlich der bisherigen Beiträge, daß vom II. Semester des laufenden Etats-Jahres an künftig

1) jene Maurergesellen, welche hier domiciliren, und das ganze Jahr in der hiesigen Stadt beschäftiget sind, für beide Semester nur mehr 48 kr., dann,
2) jene Gesellen, welche nicht in der hiesigen Stadt wohnen, und nur im Sommer-Semester durch Arbeit Verdienst dahier sich verschaffen können, nur 24 kr. per Semester an Beiträgen bezahlen, und
3) diese Zahlungen jedesmal durch den Altgesellen eingehoben, und mit der Zahlungsliste, sowie mit dem Verzeichnisse der die Zahlung verweigernden Indivi-

duen der genannten Pflegs-Verwaltung eingeliefert werden, welche sodann zur weitern Einschreitung gegen die Restanten Veranlassung geben wird.

Der Altgesell hat sämmtlichen Maurergesellen diese neuerlichen Bestimmungen zu eröffnen, und es wird denselben wohl zu bedenken gegeben, daß verunglückte Maurergesellen meistens Monate lang im Krankenhause nach allen Bedürfnissen verpflegt werden, mithin der Anstalt beträchtliche Kosten verursachen.

(In Abwesenheit des Bürgermeisters)

Der rechtskundige Magistratsrath

Mayrhofer.

An die Altgesellen der Maurer dahier.

Beiträge der Maurergesellen zum Lokalkrankenhaus betr.

Gech, Secretair.

§. 1.

In diesen Verein muß sich jeder hier arbeitende Maurergeselle oder Balier, er mag hier ansäßig, von hier gebürtig, außer der Stadt, in benachbarten Dörfern wohnend, oder aus weiter Entfernung seyn, einschreiben lassen.

§. 2.

Die Herren Maurermeister sollen daher es sich zur Pflicht machen, jedes, bei ihnen in Arbeit getretene, fremde Individuum, anzuweisen: sich in das Handwerksbuch eintragen zu lassen, so, daß nach Umfluß von höchstens 4 Wochen, dasselbe schon eingetragen seye; widrigenfalls der Meister diesem Individuum mit dem Verluste der Condition zu drohen hat.

§. 3.

Jeder hier eingewanderte Geselle hat sich zu diesem Behufe über seine Lehrzeit, zufolge eines Lehrbriefes, oder sonst gerichtlichen Attestes auszuweisen.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

§. 4.

Ein aus der Lehre eben getretener Junge, oder neugemachter Geselle, wird sogleich in das Handwerksbuch eingezeichnet.

§. 5.

Wer in dieses Handwerksbuch eingeschrieben wird, erhält bei seinem Eintritte einen Schein, welcher Schein seine Aufnahme, sowie Auflage, beurkundet. Diesen Schein muß der Neuaufgenommene seinem Meister, bei dem er in Arbeit steht, einhändigen; Letzterer hat dann dafür zu wachen, daß kein Mitglied dieses Vereines sein Wanderbuch beim Austritte aus seiner Arbeit erhält, wenn nicht seine Auflagen vollständig berichtigt sind.

§. 6.

Ebenso ist jeder Fremde, und unverheirathet Hiesige, verpflichtet, in die Lokal-Krankenstiftung seinen Beitrag zu leisten, außerdem er ebenfalls sich Unannehmlichkeiten zuziehen würde.

§. 7.

Ein jeder Maurergeselle legt viermal des Jahres auf; der Betrag jeder Auflage des Einzelnen ist nur 6 kr., so, daß er im Jahre 24 kr. einlegt. Würde er nie sich einfinden, oder seinen Betrag nicht übersenden, so verfällt er in die gesetzliche Strafe von fl. 1. 30 kr., welche zur Stärkung des Cassebestandes verwendet werden. — Die Auflag-Tage werden im Monate April, Juny, July und August gehalten, dessen genauere Bestimmung am

Abrechnungs-Tage festgesetzt, und ein Sonntag hiezu gewählt werden wird.

§. 8.

Desgleichen wird es mit der Auflage in die Lokal-Krankenstiftung, welche nach der schon bestehenden Norm 4mal des Jahres geschieht, gehalten. Hievon sind jedoch die hier Ansäßigen oder Verheiratheten ausgeschlossen. — Widerspenstige ziehen obrigkeitliche Strafe nach sich.

§. 9.

Die bis jetzt bestehenden Maurergesellen haben blos ihre Auflage zu entrichten; hingegen der in den Verein Neueingeschriebene bezahlt 24 kr. Einschreibgebühr, welche 24 kr. ebenfalls dem Fonde zu gut gelegt werden. Sollte sich der Eingeschriebene von hier entfernen müssen, und würde in spätern Jahren wieder erscheinen, so hat derselbe keine Einschreibgebühr mehr, sondern blos die laufende Auflage, fort zu entrichten.

§. 10.

Wollte einer nicht jeden Auflag-Tag erscheinen, und den vollständigen Betrag auf einmal entrichten, so kann in dessen Gesuch eingegangen werden: wenn er, vorausgesetzt, daß es ein hier Ansäßiger seye, den Gesammt-Betrag am zweiten Auflags-Tage, welcher im Monate Juny gehalten wird, entrichtet. Ein Fremder hingegen, wenn er diesen Wunsch äußert, muß seine Gesammt-Auflage dann im Monate April, in welchem der erste Auf-

lag=Tag gehalten wird, leisten; übrigens muß jeder die Vorstände hievon in Kenntniß setzen.

§. 11.

Einer alten Observanz zufolge muß auch jeder Neueingeschriebene, welcher sich zum katholischen Ritus bekennet, zur Unterhaltung der Zunftfahne am Frohnleichnamstage, an seinem Einschreibtage 12 kr. entrichten.

§. 12.

Die Gelder, welche in diese Casse kommen, werden zu Bestreitung der Herbergs=Zinsen, Unterhaltung der Rechnungsbücher, Scheine u. dgl.; Reinigung des Lokales, wofür die Herbergsschwester jährlich 2 fl. erhält, zu Unterstützung der Unglücklichen, verwendet. Aus diesem Grunde erhält

§. 13.

Jeder, der im Sommer verunglückt, oder krank wird, wenn er es ärztlich nachweisen kann, 4 Wochen lang 36 kr. Ist die Casse bemittelbar, kann sich die Unterstützung auf 2 fl. die Woche steigern. Diejenigen ~~aber~~, [redacted], oder dieselben, welche sich bösartige Krankheiten zugezogen haben, erhalten aus dieser Casse nichts, sowie jeder, wenn er im Winter krank wird, auf keinen Bezug Anspruch hat.

§. 14.

Ein fremder hergewanderter Geselle, welcher auf der Herberge erkranken würde, und ins Krankenhaus gebracht

werden müßte, erhält aus der Lade diesen obgenannten Beitrag. Sollte derselbe aber bei seiner Genesung noch zu schwach seyn, einer Arbeit oder Reise vorzustehen, so liegt dieses den verwaltenden Gliedern ob: in wie ferne man ihm eine weitere Unterstützung aussprechen wolle.

§. 15.

Jeder Fremde, oder sonstige, der nicht im hiesigen Krankenverein aufgenommen ist, wird, wenn sein Vermögen nicht zureichend ist, bei seinem Absterben, von der Innung unentgeldlich zu Grabe getragen.

§. 16.

Da mehrere Maurergesellen, welche in den umliegenden Dörfern domiziliren, hier in Augsburg in Arbeit stehen, und dem Unglücke so sehr unterworfen sind, wie hiesige; so steht es denselben so gut zur Pflicht, ins hiesige Krankenhaus, wie jeder andere, zu bezahlen, indem sich öfter der Fall ereignete, daß dieselben verunglückten, kein Vermögen besaßen, und von ihrer Gemeinde ebenfalls nicht unterstützt wurden, also die Krankenstiftung keine Entschädigung erhielt. Dieselben haben zum Theil selbst Vereinskassen; allein da in denselben doch nicht alle eingezeichnet sind; so wird angenommen, daß dieselbe als Fremde hineinbezahlen, wodurch sie dann Anspruch in diese Lokalstiftung erhalten.

§. 17.

Ein solches Individuum kann auch von der Herbergslade, wenn es krank würde, keinen wöchentlichen Beitrag

erhalten, d. h. wenn es zu Hause eine Krankheit überfallen würde; nur bei seiner Genesung dürfte solches, nach ärztlich und gerichtlichen Ausweis über seine Krankheit, entschädiget werden. Im Winter steht demselben ebenfalls, krank oder gesund, die Casse nicht zu Gebote.

§. 18.

Kann einer wegen Geldmangel, oder sonstig ärmlichen Verhältnissen, nicht mehr auflegen; so muß er sich hierüber richtig ausweisen, und in bessern Umständen das Versäumte wieder nachtragen.

§. 19.

Uebrigens können im laufenden Jahre keine Unterstützungen oder Bezüge aus dieser Casse statt finden, indem vorerst die rückständigen Herbergszinsen berichtigt werden müssen. Diese Unterstützungen können also erst im Jahre 1835 ihren Anfang nehmen.

§. 20.

Sollten sich Fälle ereignen, daß die Herberge gewechselt würde, oder sonst, wie vor einigen Jahren es sich ereignete, ein Fest bestünde, wo ein Zug von der Innung erforderlich wäre, so wird ein Theil der Kosten aus der Handwerkslade getragen.

§. 21.

Die Verwaltung dieser Handwerkslade geschieht durch zwei Vorstände oder Ladengesellen, einem Rechnungsfüh-

rer, und einem Herrn Maurermeister, welcher bei Abrechnungen den Vorsitz hat. Dieser Verwaltungs-Ausschuß soll aber der Regel nach, aus soliden Männern bestehen, und hiesiger Parität zufolge, soll zu Vorständen: ein Katholike und ein Protestant, gewählt werden. Diese Vorstände sollen genau nach den Vorschriften des Gesetzes handeln, die gute Ordnung aufrecht erhalten, und Widerspenstige oder Ruhestörende bestrafen. Dieselben sind daher auch auflagfrei, doch können sie bei besondern Ereignissen, bei welchen sie zu viel von ihrer Arbeit entfernt würden, eine Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 22.

Die Wahl, sowie die Abrechnung, geschieht auf zweimal im Jahre, welche zwei Tage besonders benannt werden. Die Wahl geschieht, wie in dem Gesetze der Gewerbs-Instruktion bemerkt ist, durch das Loos.

§. 23.

Der Rechnungsführer, welcher aufgestellt werden muß, ist ebenfalls auflagfrei; allein für seine Beschäftigung bei der Lade wird er bei jeder Funktion noch mit 24 kr. entschädigt, dafür ist er verpflichtet: 2 bis 3 Jahre sein Amt zu begleiten, und für die reinliche Erhaltung des Buches zu sorgen. Eben so ist auch der Pedell, welcher gleichfalls gewählt wird, auflagsfrei, und erhält für seine Zeitversäumnisse bei jeder Funktion 1 fl. aus der Casse.

§. 24.

Wer am letzten Abrechnungstage nicht erscheint, und besonders geladen werden muß, verfällt in die Strafe von 24 kr., welche der Casse zu gut kommen. — Bei der Abrechnung zur Krankenstiftung hat auch ein magistratischer Commissär, nebst dem Meister, den Vorsitz.

§. 25.

Die Casse, in welche die Auflage kommt, ist mit 4 Schlössern versehen. Die Schlüssel zu denselben werden auf folgende Art vertheilt: Zwei Schlüssel behalten die Ladengesellen für sich, und in die beiden andern theilen sich der Rechnungsführer, und der vorsitzende Meister.

Zum Schlusse möge genaue Einhaltung dieser verzeichneten Artikel, Einigkeit und Rechtlichkeit als das schönste Statut erscheinen, und namentlich auch darauf gesehen werden, daß die Ordnung unter unsern Lehrlingen, welche in der neuesten Zeit sehr wenig Moral nachweisen, aufrecht erhalten werde, daß wir uns würdig unsern Vorgängern zeigen, und keiner Stadt an Ruhm nichts nachgeben dürfen.

Vorstehenden Artikeln wird hiemit die amtliche Beståttigung ertheilt.

Augsburg, am 13. Mai 1834.

Magistrat der Stadt Augsburg.
(In Abwesenheit des Bürgermeisters)
Der rechtskundige Magistratsrath]
Mayrhofer.

Birkinger, Secret.

Trips,
Magistrats-Rath
als Innungs-Commissår.

Vorgeher:

Fr. Gelb.
C. Möhle jun.

Die derzeitigen Altgesellen:

Jacob Pfisterer.
Karl Mittensteiner.
Franz Anton Huy, Ladenschreiber.
Mathåus Storf, als Beysitzer.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

alle nicht

1938/39

Aug.
Artikel

K/437 H
A

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Artikel über die Herberge und die Auflagen der Maurergesellen in Augsburg

Augsburg 1835

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Aug 60
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11233188-3